

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Vermietung von Kleincontainern (IBC - Intermediate Bulk Container)

§ 1 Mietvertrag

(1) Hoyer GmbH Internationale Fachspektion – Multilog – (im Folgenden: „Vermieter“) vermietet Kleincontainer an Personen (im Folgenden: „Mieter“), die die Kleincontainer (im Folgenden: „Mietgegenstand“) zu eigenem Gebrauch nutzen.

(2) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) werden Bestandteil jedes Mietvertrages. Sie werden in der jeweils neuesten Fassung auf der Hoyer Website (www.hoyer-group.com) bereitgestellt und sind als Anlage zum Hoyer Mietangebot kennen zu lernen.

Von diesen AGB abweichende Regelungen können nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter getroffen werden. Abweichende Vertragsbedingungen des Mieters, denen der Vermieter nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Vermieter ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(3) Inhalt des Mietvertrages sind das Vermietungsangebot (Offerte) des Vermieters und die Annahme dieses Angebots (Bestellung) des Mieters. Der Mietvertrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Beschreibung des Mietgegenstandes
- beabsichtigter Verwendungszweck des Mietgegenstandes im Hinblick auf Transportgüter
- Mietbeginn, Mietdauer und voraussichtliches Mietende
- Mietrate und Nebenkosten
- Übernahme- und Rückgabe-Depot.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, das ihm von dem Vermieter zugesandte und von diesem unterschriebene Exemplar des Mietvertrages unverzüglich mit seiner Unterschrift dem Vermieter zurückzusenden. Erfolgt dies nicht, so ist der Mietvertrag gleichwohl gültig. Der Vermieter hat aber das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages (§ 3.3).

§ 2 Vertragsdauer

(1) Die Mietzeit beginnt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, spätestens mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand dem Kunden zur Verfügung gestellt worden ist. Übernimmt der Kunde den Mietgegenstand nicht, obwohl ihm die Bereitstellung schriftlich angezeigt worden ist, so beginnt die Mietzeit spätestens am 3. Werktag nach Absendung der Bereitstellungsmitteilung durch den Vermieter.

(2) Die Mietzeit endet am Tage der Rückgabe des Mietgegenstandes in wieder einsetzbarem und neutralem Zustand (d.h. frei von Produktresten, geruchs- und gasfrei) an den Vermieter in dem vereinbarten Rückgabe-Depot. Sind Arbeiten erforderlich, um den genannten Zustand des Mietgegenstandes wieder herzustellen, wie Reinigung oder Reparatur, so endet die Mietzeit erst mit Abschluss der notwendigen Arbeiten.

Die notwendigen Arbeiten sind von einer Reinigung bzw. Werkstatt, mit der sich der Vermieter ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat, zu veranschlagen, durchzuführen und als erledigt zu protokollieren. Besteht über die Notwendigkeit der Arbeiten zwischen den Parteien kein Einverständnis, so wird ein von dem Vermieter bestimmter Sachverständiger die notwendigen Arbeiten festlegen. Die dadurch entstehenden Kosten tragen Vermieter und Mieter in demjenigen Verhältnis, in dem der Sachverständige die Arbeiten für notwendig bzw. nicht notwendig hält.

(3) Ist für die Vertragsdauer kein fester Zeitraum vereinbart worden, so bedarf der Mietvertrag zu seiner Beendigung der Kündigung.

§ 3 Kündigung

(1) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für ihre Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf das Absende-Datum, sondern auf dasjenige Datum an, unter dem die Kündigung bei dem Kündigungsempfänger eingegangen ist.

(2) Bei auf unbestimmte Zeit geschlossenen Mietverträgen beträgt die Kündigungsfrist vierzehn Tage. Ist ein befristeter Mietvertrag abgeschlossen worden, so verlängert er sich automatisch um die vereinbarte Vertragsdauer, längstens auf zwölf Monate, es sei denn, der Vertrag ist vor Ende der vereinbarten Vertragsdauer gekündigt worden. Bei einer Vertragsdauer bis zu einem Jahr beträgt die Kündigungsfrist einen Monat. Ist der Vertrag für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr geschlossen worden, so beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Mieter trotz schriftlicher Aufforderung des Vermieters den Mietvertrag nach Gegenzeichnung nicht an diesen zurückgibt (§ 1.5). Es stellt weiter einen Grund zur fristlosen Kündigung dar, wenn über das Vermögen des Vermieters das Insolvenzverfahren eröffnet und die Eröffnung nicht innerhalb von sechs Wochen rückgängig gemacht worden ist, oder wenn der Mietgegenstand durch erhebliche Verschlechterung, durch Untergang oder durch Rechtsverlust seitens des Mieters gefährdet ist.

§ 4 Miete, Rechnungserstellung und Zahlung

(1) Die Miete wird monatlich für den vergangenen Monat berechnet.

(2) Für die Berechnung und Zahlung der Miete gilt die Währung als vereinbart, in der die Mietraten und eventuellen Nebenkosten vom Vermieter angeboten worden sind.

(3) Zusätzlich zu Mietraten und eventuellen Nebenkosten hat der Mieter die nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gesondert berechnete Mehrwertsteuer an den Vermieter zu zahlen.

(4) Kosten, die für die Gestellung des Mietgegenstandes am Übernahme-Depot oder für deren Rücksendung zum Rückgabe-Depot anfallen, gehen genauso zu Lasten des Mieters wie sonstige Kosten, die für alle übrigen während der Mietdauer von dem Mieter in Anspruch genommenen Leistungen des Vermieters entstehen.

(5) Der Mietzins ist sofort nach Rechnungserhalt fällig und zu zahlen. Wird die Zahlung nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Fälligkeit geleistet und bleibt eine Zahlungsaufforderung des Vermieters unter Setzung einer angemessenen Frist erfolglos, so hat der Vermieter das Recht, den Mietvertrag fristlos zu kündigen oder von dem Mieter zu verlangen, dass dieser für die restliche Vertragsdauer die vereinbarte Miete vorauszahlt, nach deren Erhalt das Mietverhältnis fortgeführt wird. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

(6) Der Mieter übernimmt den Mietgegenstand im Rahmen des Mietvertrages zu eigenem Gebrauch und für eigene Rechnung. Er hat deshalb alle Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben zu tragen, die durch den Betrieb des Mietgegenstandes und im Rahmen von Transporten mit diesem Mietgegenstand entstehen.

(7) Der Mieter ist nicht berechtigt, gegenüber der Mietforderung des Vermieters mit einer Gegenforderung aufzurechnen oder an dem geschuldeten Mietzins ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Dies gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche des Mieters.

§ 5 Auslieferung/Übernahme

(1) Die Auswahl des zur Vermietung vorgesehenen Mietgegenstandes hinsichtlich dessen Eignung für einen bestimmten Zweck erfolgt auf der Grundlage der von dem Mieter zu machenden schriftlichen Angaben über den genauen Verwendungszweck des Mietgegenstandes. Anhand dieser Angaben überprüft der Vermieter, ob der Mietgegenstand für den von dem Mieter angegebenen Gebrauch geeignet ist. Diese Überprüfung führt der Vermieter anhand der für das Vermietungsobjekt von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) bzw. einer anderen kompetenten Behörde oder Gesellschaft erteilten Zulassung. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung des Vermieters zur Eignungsprüfung besteht nicht.

Bei Übernahme des Mietgegenstandes hat der Mieter sich deshalb insbesondere von der Verträglichkeit des Tankwerkstoffs mit dem vorgesehenen Ladegut zu überzeugen und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, vor allem betreffend Gefahrgut. Die Verträglichkeit des Ladeguts mit dem Tankwerkstoff und den sonstigen Ausrüstungsteilen des Tanks einschließlich einer eventuellen Auskleidung muss der Mieter auch dann prüfen, wenn das Ladegut nach geltenden Bestimmungen in dem Mietgegenstand befördert werden könnte. Die Produzentenhaftung des Vermieters ist darauf begrenzt, dass dieser dem Mieter Angaben darüber macht, welchen Inhalt die Zulassung des Mietgegenstandes durch die BAM bzw. einer anderen kompetenten Behörde oder Gesellschaft hat.

(2) Der Mietgegenstand wird dem Mieter in einem ordnungsgemäßen Zustand und sauber, frei von Öl, Rost, Schmutz, Feuchtigkeit oder Resten früherer Ladung zur Verfügung gestellt.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zusammen mit dem jeweils dazugehörigen Zustandsbericht des Vermieters bei Anlieferung oder, sofern er ihn abholt oder abholen lässt, bei Abholung auf seinen einwandfreien Zustand sofort zu untersuchen. Beanstandungen des Mieters sind gegenüber dem anliefernden oder abholenden Spediteur auf dem Lieferschein schriftlich festzuhalten. Festgestellte Mängel hat der Mieter vor dem ersten Einsatz, spätestens jedoch binnen drei Werktagen nach Übernahme des Mietgegenstandes, dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Kommt der Mieter den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so gilt der Mietgegenstand als in einwandfreiem Zustand übergeben. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Dies gilt nicht für verdeckte Mängel.

(3) Verdeckte Mängel, die sich erst später zeigen und die auch nicht bei einer früheren Untersuchung hätten festgestellt werden können, hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Mietsache auch insoweit als einwandfrei übergeben.

(4) Vorhandenes Kondenswasser gilt nicht als Mangel, es sei denn, es ist die Auslieferung des Mietgegenstandes in trockenem Zustand vereinbart worden. Edelstahlverfärbungen gelten ebenfalls nicht als Mangel, weil die Nutzung des Mietgegenstandes durch die Verfärbung nicht beeinträchtigt wird.

(5) Auf Verlangen des Mieters ist der Vermieter verpflichtet, auf seine Kosten dem Mieter ein Reinigungszertifikat auszustellen.

(6) Bestehen berechtigte Mängel, so kann der Mieter verlangen, dass der Vermieter die Mängel innerhalb von zehn Werktagen beseitigt oder im Rahmen seiner Möglichkeit innerhalb dieser Frist eine Ersatzeinheit stellt.

Können sich die Vertragsparteien nicht darüber einigen, ob Beanstandungen des Mieters gerechtfertigt sind, so haben der Vermieter wie der Mieter das Recht, den Zustand des Tanks durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht dieses Sachverständigen ist für beide Parteien verbindlich. Die Kosten für die Beauftragung des Sachverständigen tragen die Parteien jeweils zur Hälfte

§ 6 Verfügungsrecht des Mieters, Erhalt, Gebrauch und Instandsetzung des Mietgegenstands

(1) Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht entgeltlich weiter vermieten, verpfänden oder anderweitig darüber verfügen. Ihm steht kein Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrecht an dem Mietgegenstand zu. Er hat dafür zu sorgen, dass Dritte kein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an dem Mietgegenstand geltend machen. Sollte dies jedoch der Fall sein, so hat er das Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht auf seine Kosten abzulösen.

(2) Der Mieter hat den Mietgegenstand während der gesamten Mietzeit in einem funktionsfähigen und für den Verwendungszweck geeigneten Zustand zu erhalten. Bei Reparaturen an dem Tankbehälter, aber auch bei größeren Reparaturen an wesentlichen Konstruktionselementen, muss der Mieter den Vermieter vorher schriftlich über die beabsichtigten Maßnahmen informieren und dazu dessen Genehmigung einholen.

Zwecks Erhaltung des Mietgegenstandes in ordnungsgemäßen Zustand aufgewandte Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Verlorene oder beschädigte Zubehörteile hat er auf seine Kosten zu ersetzen. Technische Änderungen hinsichtlich Bau und Ausrüstung darf der Mieter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters durchführen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Vermieter die Wahl, Anbauteile oder technische Veränderungen gegen Erstattung des Zeitwerts zu übernehmen oder von dem Mieter zu verlangen, dass dieser auf seine Kosten Anbauteile wieder ausbaut, Veränderungen rückgängig macht und den ursprünglichen Zustand wieder herstellt. Zusätzliche Markierungen (Metallschilder, Label) sind auf Kosten des Mieters vor Rückgabe des Mietgegenstands wieder zu entfernen.

(3) Aufwendungen für Reparaturen zur Beseitigung von Gebrauchsmängeln sowie Schäden jeder Art, z.B. infolge von mechanischen oder chemischen Einwirkungen, insbesondere innere oder äußere Beschädigungen, Einbeulungen oder Korrosion des Tankbehälters, Beschädigung von Ausrüstungsteilen, einer eventuell vorhandenen Innenauskleidung, von Heizungseinrichtungen oder der Isolierung, für den Transport von/zu der Werkstatt und für eine eventuelle notwendige Reinigung gehen zu Lasten des Mieters. Ausgenommen sind Schäden infolge von Abnutzung bei vertragsgemäßem Gebrauch und sachgerechter Handhabung des Mietgegenstands.

Durch die notwendigen Arbeiten wird die Mietzeit nicht unterbrochen.

(4) Der Mieter hat bei der Verwendung des Mietgegenstands alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für Gefahrguttransporte und Lagerung. Während der Dauer des Mietverhältnisses ist der Vermieter nicht verpflichtet, aufgrund veränderter öffentlich-rechtlicher Vorschriften an dem Mietgegenstand Änderungen vorzunehmen. Wurde der Mietgegenstand jedoch für einen vertraglich bestimmten Verwendungszweck angemietet und kann dieser aufgrund von Änderungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht mehr erreicht werden, so kann der Vermieter den Mietgegenstand entsprechend ändern oder durch einen anderen ersetzen, so dass den veränderten Vorschriften entsprochen wird. In diesen Fällen ist der Vermieter berechtigt, für den Mietgegenstand einen entsprechend höheren Mietpreis zu verlangen. Ist der Mieter damit nicht einverstanden, so steht ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Hat der Vermieter dagegen den Mietgegenstand extra für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck hergestellt oder entsprechend angepasst, dann hat der Mieter kein Recht zur Kündigung, es sei denn, er weist nach, dass der Vermieter den Mietgegenstand anderweitig hätte vermieten können. Das Recht zur Kündigung bleibt bestehen, wenn der Mieter dem Vermieter angeboten hat, den Mietgegenstand auf seine Kosten nach den geänderten Vorschriften vermietfähig zu machen, und der Vermieter auf dieses Angebot nicht eingegangen ist.

Wird das Ladungsgut von einer Änderung öffentlich-rechtlicher Vorschriften betroffen, dann hat der Mieter kein Kündigungsrecht gem. § 3 Ziff. 3, es sei denn, er kann nachweisen, dass er von der bevorstehenden Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vorschriften keine Kenntnis hatte oder haben konnte.

(5) Reparaturen sind so durchzuführen und Änderungen dürfen nur so vorgenommen werden, dass den Norm-Anforderungen sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Gefahrgut und Verkehrsträger uneingeschränkt entsprochen wird.

(6) Der Vermieter hat jederzeit das Recht, nach rechtzeitiger Ankündigung den Mietgegenstand selbst oder durch einen von ihm beauftragten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn der Mieter von Umständen Kenntnis erhält, welche außerhalb der im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen liegen.

§ 7 Wartung und periodische Tests während der Mietzeit

(1) Der Vermieter muss dem Mieter mit einer Vornotiz von mindestens sechzig Tagen die Termine für die gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholungsprüfungen bekannt geben. Die Vertragsparteien stimmen sich über Ort und Werkstatt ab, wo diese Prüfungen zu erfolgen haben. Die Gebühren der Prüfgesellschaft trägt der Vermieter. Kosten für die Vorbereitung des Mietgegenstands zur Prüfung sowie für Reinigung und eventuelle Reparaturen des Mietgegenstands aufgrund von Gebrauchsmängeln und Gewaltschäden gehen zu Lasten des Mieters.

Führt der Mieter die Wiederholungsprüfung selbst durch oder lässt er sie durchführen, dann ist er verpflichtet, sich für die Wiederholungsprüfung eine Prüfbescheinigung ausstellen zu lassen und diese an den Vermieter weiterzuleiten.

(2) Der Mieter trägt alle Kosten, die dadurch entstehen, dass die Durchführung eines oder mehrerer periodischer Tests von ihm versäumt wurde(n).

(3) Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Wiederholungsprüfung entfällt, wenn kein Gefahrgut im Sinne der geltenden Gefahrgutvorschriften in dem Mietgegenstand befördert wird. Das gleiche gilt, wenn der Mietgegenstand zum Zeitpunkt der fälligen Wiederholungsprüfung noch befüllt ist. Nach Entleerung ist die fällige Wiederholungsprüfung nachzuholen.

(4) Sofern Einheiten mit Elektroinstallationen Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind, ist zusätzlich eine Prüfung der Geräte nach BGV A3/VDE 702 (Betriebssicherheitsverordnung und berufsgenossenschaftliche Verordnung) notwendig. Alle anfallenden Kosten hierfür gehen zu Lasten des Mieters. Ziff. 2 gilt entsprechend.

Hat der Vermieter gegenüber dem Mieter die ausstehende Prüfung angemahnt, hat letzterer dennoch die Prüfung versäumt und entfällt deshalb die Zulassung des Mietgegenstands von Gesetzes wegen, so hat der Mieter dennoch die vertraglich vereinbarte Miete bis zum Vertragsende weiter zu zahlen. Ein Recht zur fristlosen Kündigung hat der Mieter nicht.

§ 8 Beendigung des Mietverhältnisses/Rückgabe

(1) Unabhängig von den Regelungen in § 2 und 3 endet das Mietverhältnis frühestens, sobald der im Mietvertrag durch die Container-Nummer näher bezeichnete Mietgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand, repariert, vollständig entleert und mit demselben Sauberkeitsgrad (innen wie außen), wie bei der Bereitstellung des Mietgegenstands, an dem vertraglich vereinbarten, und falls nachträglich ein anderer Rückgabestort vereinbart worden ist, an diesem zurückgegeben wird, anderenfalls mit Wiederherstellung dieses Zustandes.

Sofern der Zustand des Mietgegenstands bei dessen Rückgabe von demjenigen bei Bereitstellung abweicht, hat der Mieter sämtliche Kosten für die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Mietgegenstands, einschließlich Reparatur und Reinigung, zu tragen. Erledigt der Mieter dies trotz schriftlicher Aufforderung des Vermieters unter Einräumung einer angemessenen Frist nicht oder nicht gänzlich, so wird der Vermieter die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters in Auftrag geben.

Die Rückgabe in ordnungsgemäßen Zustand wird durch einen Eingangs-Check festgestellt, der auf Kosten des Vermieters durchgeführt wird.

(2) Entsprechendes gilt für fehlende Anbauteile bzw. verloren gegangenes Zusatz- Equipment.

(3) Die Behebung von Schäden, die infolge von Abnutzung bei vertragsgemäßen Gebrauch und sachgerechter Handhabung des Mietgegenstands auftreten, geht zu Lasten des Vermieters.

Der Vermieter verpflichtet sich, entstandene Schäden an dem Mietgegenstand, die über dessen Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch (§ 538 BGB) hinausgehen, dem Mieter schriftlich anzuzeigen. Die Kosten für Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter hat die Beweislast dafür, dass es sich um Schäden handelt, die auf vertragsgemäßen Gebrauch und sachgerechter Handhabung des Mietgegenstands beruhen.

Nicht als Abnutzung bei vertragsgemäßen Gebrauch oder bei sachgerechter Handhabung gelten Beschädigungen aller Art, z.B. durch mechanische oder chemische Einwirkung, innen wie außen, wie

- Einbeulung oder Korrosion des Behälters sowie des Rahmens
- Beschädigung oder Korrosion der Heizung, der Armaturen oder der Isolierung
- Beschädigung von Dichtungen oder Zubehörteilen

(4) Im Falle von Beschädigungen erhält der Mieter einen Kostenvorschlag für die Reparatur mit der Aufforderung, diese durchführen zu lassen. Der Mieter ist berechtigt, sich durch Besichtigung des Mietgegenstands von der Richtigkeit des Kostenvorschlags zu überzeugen.

Kommt der Mieter seiner Verpflichtung zur Beseitigung der Schäden nicht innerhalb eines Zeitraums von vierzehn Tagen nach Erhalt des Kostenvorschlags nach oder erklärt er sich nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt des Kostenvorschlags zur Beseitigung der Schäden und zur Übernahme der damit verbundenen Kosten bereit, so ist der Vermieter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen, sofern er diesem erfolglos schriftlich eine Frist von einer Woche zur Beseitigung der Beschädigungen gesetzt hat.

Entsprechendes gilt für die Endreinigung des Mietgegenstands. Der Mieter ist verpflichtet, über das letzte Ladegut des Mietgegenstands umfassend, bei Gefahrgut durch ein Produktsicherheitsdatenblatt, schriftlich Auskunft zu geben.

(5) Sollten Unstimmigkeiten bei der Rückgabe des Mietgegenstands über dessen Zustand und über diejenigen Kosten entstehen, die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Mietgegenstands erforderlich sind, so werden die Parteien einen unabhängigen autorisierten Sachverständigen beauftragen, dessen Prüfbericht für beide Parteien verbindlich ist.

Kommt ein gemeinsamer Auftrag an den Sachverständigen nicht innerhalb von 7 Werktagen zustande, nachdem der Vermieter den Mieter schriftlich dazu aufgefordert hat, sein Einverständnis zu dem von dem Vermieter vorgeschlagenen Sachverständigen zu erklären, so hat der Vermieter das Recht, den Sachverständigen zugleich im Namen des Mieters zu beauftragen. Dies setzt voraus, dass der Vermieter den Mieter zugleich mit der Aufforderung, der Benennung des von ihm vorgeschlagenen Sachverständigen zuzustimmen, darauf hinweist, dass er nach Ablauf der Frist von 7 Werktagen ohne eine entsprechende Zustimmung des Mieters den vorgeschlagenen Sachverständigen auch im Namen des Mieters beauftragen wird.

Die Kosten des Prüfberichts trägt derjenige, zu dessen Lasten der Prüfbericht ausgeht. Es findet eine anteilige Aufteilung der Kosten zwischen den Parteien in demjenigen Verhältnis und für den Fall statt, in dem/dass der Sachverständige nicht alle reklamierten Beschädigungen als von einer Partei zu übernehmen erklärt.

Werden bei Rückgabe des Mietgegenstands verdeckte Mängel erkennbar, die bei der Eingangsuntersuchung des Mietgegenstands nicht festgestellt wurden, so hat der Vermieter den Mieter unverzüglich zur gemeinsamen Schadenfeststellung unter Aufgabe der verdeckten Mängel schriftlich aufzufordern. Kommt der Mieter der Aufforderung zu einer gemeinsamen Schadenfeststellung nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung nach, so sind die von dem Vermieter getroffenen Feststellungen für ihn verbindlich.

Ziff. 8.1 gilt entsprechend.

§ 9 Haftung/Versicherung

(1) Während der Mietzeit liegt die Verantwortung für den Mietgegenstand und dessen Einsatz allein beim Mieter. Er hat den Mietgegenstand auf seine Kosten gegen das Risiko einer Beschädigung, des Untergangs oder des Verlusts zu versichern. Er hat dem Vermieter auf Anforderung durch Vorlage einer Kopie der Original-Versicherungspolice den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, in dem Mietgegenstand keine Güter zu laden oder in diesem zu befördern, welche den Mietgegenstand unbrauchbar machen oder dessen weitere Verwendung nach Beendigung des Mietvertrages einschränken.

(3) Der Mieter haftet dem Vermieter für sämtliche Schäden (an dem Mietgegenstand sowie an dessen sämtlichen Bestand- und Ausrüstungsteilen), die im Gewahrsam des Mieters entstanden sind.

Der Mieter ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen zu beachten. Er haftet dem Vermieter dafür, dass der Mietgegenstand nur nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den für Transport und Lagerung im nationalen und internationalen Verkehr geltenden Bestimmungen, verwandt wird.

(4) Für die Verträglichkeit von Ladegut und Werkstoff des Mietgegenstands haftet allein der Mieter. Gleiches gilt für alle Schäden an Tankgefaß, an dessen Isolierung, Ventilen usw., die durch das Ladegut, die Benutzung beim Beladen/Entladen oder beim Heizen/Kühlen des Mietgegenstands verursacht worden sind. Von dieser Haftung wird der Mieter auch dann nicht befreit, wenn sich herausstellen sollte, dass der Mietgegenstand zum Transport der verwandten Güter nicht oder nur schlecht geeignet oder nach gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen nicht zugelassen ist.

Für den Verlust oder die Vermietung des Ladeguts haftet der Vermieter nicht. Der Vermieter haftet jedoch allein für Verlust des oder Beschädigung an dem Lade- oder Lagergut, wenn der Verlust oder die Beschädigung nachweislich durch technische Fehlkonstruktion/Mängel des Mietgegenstands eingetreten ist, sofern der Vermieter die technische Fehlkonstruktion/Mängel zu vertreten hat. Dafür trägt der Mieter die Beweislast.

Die Haftung des Vermieters ist je Mietgegenstand begrenzt auf die Höhe einer Jahresmiete. Besteht das Mietverhältnis über den Mietgegenstand nicht für die Dauer eines Jahres, so gilt als Höchstbetrag das Zwölfwache der vereinbarten Monatsmiete. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz, bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei der Verletzung von Leben und Gesundheit.

(5) Sofern die Kosten für die Behebung eines Schadens den Zeitwert des Mietgegenstands übersteigen (Totalschaden) oder sofern der Mietgegenstand verloren oder untergegangen ist (Totalverlust), hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Tatbestand muss durch ein Gutachten oder andere Unterlagen/Dokumente belegt werden.

Ohne Rücksicht darauf, wodurch der Totalschaden oder der Totalverlust eingetreten ist, hat der Mieter den Zeitwert innerhalb von dreißig Tagen an den Vermieter zu zahlen, gerechnet ab Rechnungsstellung des Zeitwertes durch den Vermieter.

Das Mietverhältnis über den Mietgegenstand, welcher Totalschaden oder Totalverlust erlitten hat, endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem der von dem Mieter zu zahlende Zeitwert dem Vermieter gutgeschrieben worden ist.

(6) Der Zeitwert wird vom Anschaffungswert des untergegangenen bzw. total beschädigten Mietgegenstands ermittelt, wobei ein Abzug für die bisherige Nutzungszeit vorgenommen wird. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Datum der Herstellung/Fertigstellung des Mietgegenstands im Neuzustand, gerechnet bis zum Tag des Schadeneintrittes.

Der Zeitwert beträgt

Nutzungszeit ab Erstvermietung Prozent vom Anschaffungswert

bis zu 11 Monaten	100 %
12 bis 23 Monate	93 %
24 bis 35 Monate	85 %
36 bis 47 Monate	76 %
48 bis 59 Monate	65 %
60 bis 71 Monate	53 %
72 bis 83 Monate	39 %
84 bis 95 Monate	23 %
mehr als 95 Monate	15 %

(7) Nach Zahlung des Zeitwertes gehen alle Rechte und Pflichten an dem Mietgegenstand auf den Mieter über. Alle Eigentumsmerkmale sind von dem Mieter auf dessen Kosten zu entfernen.

Der Vermieter hat die Wahl, im Rahmen seiner Möglichkeiten dem Mieter einen in Art und Ausstattung gleichwertigen Ersatz für die verbleibende ursprüngliche Mietdauer zu übergeben. In solchem Falle tritt der Ersatz an die Stelle des ursprünglichen Mietgegenstands. Es liegt in der Entscheidung des Mieters, ob er den Ersatz für die verbleibende ursprüngliche Mietdauer annimmt.

§ 10 Schriftform

Alle Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftform selbst.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder nichtigen bzw. unwirksam oder nichtig gewordenen Bestimmungen eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Regelung beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthält.

§ 12

(1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(2) Gerichtsstand ist Hamburg

HOYER GmbH – Multilog
Stand: März 2006